

Vollständigkeitserklärung

zum Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Genthin

Aufklärungen und Nachweise

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die von ihm gemäß § 141 KVG LSA verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach besten Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

Buchführung (§§ 23,24 GemKVO Doppik, Inventar (§§ 32,33 KomHVO, Zahlungsverkehr (§§13 – 18 GemKVO Doppik)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

Jahresabschluss

1. Der Umfang des Jahresabschlusses basiert auf dem Beschluss des Stadtrates 2019-2024/SR-138 i. V. m. dem Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020.
Danach wurde auf folgende Jahresabschlussarbeiten und –buchungen verzichtet:
 - a) Körperliche Bestandsaufnahmen gem. Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO (Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt)
 - b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO
 - c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren)
 - d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO
 - e) Umgliederung von sog. kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO
 - f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO (Bürgschaften)
 - g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO
 - h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO
2. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.
3. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

In der Verbindlichkeitenübersicht sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

4. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag nicht.
5. Derivative Finanzinstrumente (z. Bsp. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward-Rate-Agreements und Forward-Forward- Deposits) bestanden am Abschlussstichtag nicht.
6. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Genthin von Bedeutung sind oder werden können (z. Bsp. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), sind am Abschlussstichtag in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden.
7. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht, soweit sie nicht in der Vermögensrechnung erscheinen.
8. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
9. Nach bestem Wissen und Gewissen liegen keine Täuschungen und Vermögensschädigungen vor.

Genthin, 26.07.2021

gez. Günther
Bürgermeister der Stadt Genthin